



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

SAMSTAG, 13. MÄRZ 2021 | AUSGABE 20 | JAHRGANG 5

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes,  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie,  
Örtlichkeiten mit Alkoholverbot im Erzgebirgskreis;  
Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis vom 13.03.2021;  
Az. 504.06/ 06-2021](#)

Seite 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Örtlichkeiten mit Alkoholverbot im Erzgebirgskreis**

#### **Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis vom 13.03.2021; Az. 504.06/ 06-2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8e Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) erlässt der Erzgebirgskreis folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb der Ortslagen der Städte und Gemeinden des Erzgebirgskreises und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, insbesondere,
  - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbissangeboten;
  - b. auf Sport- und Spielflächen, einschließlich dem Wintersport gewidmeten Flächen;
  - c. an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;
  - d. auf Parkplätzen;
  - e. in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;im Territorium des Erzgebirgskreises, untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.
3. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 16.02.2021; Az. 504.06/ 05-2021 außer Kraft.

5. Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Erzgebirgskreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, tritt diese Allgemeinverfügung mit Wirkung zum zweiten darauffolgenden Werktag außer Kraft, gemäß § 8d Abs. 3 SächsCoronaSchVO.

### **Begründung**

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich im Erzgebirgskreis bis Mitte Februar 2021 auf einem vergleichsweise moderaten und zudem fallenden Niveau. Seit dem 18. Februar 2021 zeigt der Trend der Ausbreitung jedoch einen in der Summe steigenden Verlauf. Seit dem 11. März 2021, also seit drei Tagen ist der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Erzgebirgskreis überschritten.

In Beachtung der durch die SächsCoronaSchVO vom 05. März 2021 getroffenen Festlegungen ist der Erzgebirgskreis daher gehalten, das geltende Recht umzusetzen.

#### *Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:*

Das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises ist gemäß §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 und § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) und sowie § 2b Abs. 2 und § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

#### *Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:*

§ 8e Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung sieht ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vor, in denen der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.

Die Inzidenz im Erzgebirgskreis lag nach den Bekanntmachungen des Robert Koch-Institutes am Donnerstag, den 11. März 2021 (00:00 Uhr) bei 109,6, am Freitag, den 12. März 2021 (00:00 Uhr) bei 118,8 und am Samstag, den 13. März 2021 (00:00 Uhr) bei 147,2.

Das Alkoholverbot greift ab dem zweiten darauf folgenden Werktag, nachdem der maßgebliche Inzidenzwert überschritten ist, von Verordnungswegen. Sonntag, der 14. März 2021 ist daher in der Betrachtung außen vor zu lassen. Der Alkoholkonsum im Erzgebirgskreis ist also von Verordnungswegen seit dem 16. März 2021, 00:00 Uhr, untersagt.

Gemäß § 8e Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO ist der Erzgebirgskreis verpflichtet, konkret betroffene Örtlichkeiten festzulegen, in denen der Alkoholkonsum untersagt wird. Dem kommt der Erzgebirgskreis mit Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nach. Bei den dort ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Es steht zu erwarten, dass durch die bereits erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf diese Bereiche einsetzen, wenn der Alkoholkonsum nicht untersagt wird. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol in den unter Ziffer 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Bereiche besonders attraktiv, um Partys o. Ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Verbot auf den unter Ziffer 1 genannten Bereichen dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu unterbinden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der notwendigen Kontaktminimierung entgegensteht.

Das durch die Allgemeinverfügung in den konkret benannten Bereichen angeordnete Verbot des Alkoholkonsums ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

*Zu Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung:*

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

*Zu Ziffern 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung:*

Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (VwVfG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, (SächsVwVfZG), § 43 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekanntgegeben wurde.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Eine Allgemeinverfügung darf gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Gemäß §§ 1, 2 der Bekanntmachungssatzung des Erzgebirgskreises vom 17. März 2017 erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen des Erzgebirgskreises durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Erzgebirgskreises ([www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen](http://www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen)).

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe war zu bestimmen. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe gilt eine Allgemeinverfügung gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG erst zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, sofern nicht ein abweichender Termin zur Vollendung der Bekanntgabe gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt wird, der jedoch frühestens auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden kann. Die

Bestimmung eines früheren Zeitpunkts der Bekanntgabe war hier erforderlich, da anderenfalls der Zweck der Allgemeinverfügung, Leib, Leben und Gesundheit der Teilnehmer und der Gesamtbevölkerung zu schützen, unterlaufen würde.

Die Regelung zur Außerkraftsetzung dieser Allgemeinverfügung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Ein genauer Zeitpunkt kann nicht bestimmt werden, da dieser entsprechend dem Wortlaut des § 8e Abs. 3 SächsCoronaSchVO in direkter Abhängigkeit zu dem maßgeblichen Inzidenzwert steht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 13.03.2021

F. Vogel  
Landrat